



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium Für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Bau von Kohlekraftwerken in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung geht davon aus, dass die vier in der Öffentlichkeit bekannten Kraftwerksprojekte der Firmen

- 1) GKK – Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH,
- 2) GDF Suez Kraftwerk Brunsbüttel GmbH Co. KG,
- 3) SWS - Südweststrom Kraftwerk GmbH Co. KG Brunsbüttel
- 4) GKB – Gemeinschaftskraftwerk Büttel GmbH Co. KG

gemeint sind.

Die folgenden Antworten beziehen sich auf den Sachstand der Antragsverfahren bei den Genehmigungsbehörden.

Bisher liegen den Genehmigungsbehörden nur die vollständigen Antragsunterlagen der Fa. GDF Suez Brunsbüttel für die ersten Bauschritte zur Errichtung einer Kraftwerksanlage vor.

Die eingereichten Antragsunterlagen der Fa. SWS befinden sich noch in der Vollständigkeitsprüfung.

Für das Projekt GKB Büttel liegt ein Scoping-Beschluss über beizubringende Unterlagen vom 17.06.2008 vor.

Bisher sind weder für das GKB Büttel noch für das GKK Kiel Antragsunterlagen eingereicht worden.

1. Liegt der Bau der vier in Schleswig-Holstein zur Realisierung geplanten Kohlekraftwerke im Zeitplan? Wenn nein, was sind an den einzelnen Standorten die Gründe?

Nach dem Genehmigungsantrag soll das Kraftwerk der Fa. GDF Suez Brunsbüttel im Jahr 2012 in den kommerziellen Betrieb gehen. Es steht allerdings neben der immissionsschutzrechtlichen Errichtungsgenehmigung und den wasserrechtlichen Genehmigungen auch die bisher noch nicht beantragte immissionsschutzrechtliche Betriebsgenehmigung aus.

Fa. SWS hat in ihrem derzeit in der Vollständigkeitsprüfung befindlichen Antrag als Inbetriebnahmedatum 2013 angegeben.

Für beide Terminplanungen gilt, dass sie aus Sicht der Landesregierung ambitioniert, aber noch nicht unerfüllbar zu sein scheinen.

Fristen im genehmigungsrechtlichen Sinn beginnen erst nach Vorliegen eines auslegungsfähigen Antrages. Dies trifft für Fa. GDF Suez zu, hier liegt das Vorhaben im Zeitplan.

2. Sind der Landesregierung Pläne bekannt, dass die Bauherren der vier in Schleswig-Holstein geplanten Kohlekraftwerke Änderungen an der Realisierungsplanung vorgenommen haben? Wenn ja, welche (bitte aufschlüsseln nach Kraftwerksstandort und Planungsänderung)?

Den Genehmigungsbehörden sind keine Änderungspläne der Kraftwerksbetreiber mitgeteilt worden. Es wird derzeit von dem Stand ausgegangen, wie er in den Scoping- und Antragsunterlagen (bzw. Entwurf der Antragsunterlagen) dargestellt ist.

Ob von den Antragstellern nach Erteilung der Genehmigungen Änderungen an der Ausführungsplanung beabsichtigt sind, die ggf. erneut anzeige- oder genehmigungspflichtig wären, ist den Genehmigungsbehörden nicht bekannt.

3. Haben bei den einzelnen Bauprojekten bereits Erörterungstermine stattgefunden und wenn ja, welche Planänderungen sind aufgrund dieser Erörterungstermine vorgenommen worden?

Bisher haben nur für das Kraftwerksprojekt der Fa. GDF Suez der immissionsschutz- und der wasserrechtliche Erörterungstermin stattgefunden. Wesentliche Änderungen der Bauplanungen haben sich hierbei (noch) nicht ergeben. Die Bescheide, in die auch die Ergebnisse der Erörterungstermine einfließen, sind noch in der fachlichen Prüfung und Bearbeitung.

4. Sind der Landesregierung Pläne der Bauherren bekannt, alternative Lösungen der Energieerzeugung an den jeweiligen Standorten zu untersuchen? Wenn ja, welche?

Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde sind solche Pläne nicht bekannt. Die Stadtwerke Kiel haben hierzu bekannt gegeben, dass nunmehr der Einsatz von Erdgas geprüft wird.

5. Welche Auswirkung hätte es nach Ansicht der Landesregierung auf die Energieversorgung Schleswig-Holsteins, wenn die vier geplanten Kohlekraftwerke nicht realisiert werden würden?

Die Auswirkungen auf die Stromversorgung hängen sowohl von Faktoren wie der Entwicklung des Bedarfs, dem weiteren Ausbau der erneuerbaren Energieträger, dem zukünftigen Energiemix als auch von der regionalen, nationalen und internationalen Vernetzung der Energieversorgungsanlagen ab sowie davon, ob im Jahre 2020 zusätzlich die atomrechtlich vorgegebene Abwicklung der drei Kernkraftwerke erfolgt ist.

In Schleswig-Holstein werden rund 75 % des Stroms in Kernkraftwerken erzeugt. Werden diese bis 2020 abgeschaltet und die geplanten Kohlekraftwerke nicht errichtet, werden neben einigen kleineren Erzeugungseinheiten lediglich die Windenergieanlagen mit wesentlichen Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Aufgrund der schwankenden Erzeugung sind die Windenergieanlagen - anders als Kernkraft- und Kohlekraftwerke - nicht grundlastfähig. Auch im Zusammenspiel mit den anderen Erzeugungskapazitäten aus Schleswig-Holstein könnten die Windenergieanlagen den Strombedarf nicht decken. Schleswig-Holstein würde einen deutlichen Rückgang bei der Stromerzeugung verzeichnen und auf Stromimporte angewiesen sein.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bundesweit bis 2020 etwa 40.000 MW konventionelle Kraftwerkskapazität und 20.000 MW Kraftwerksleistung von Kernkraftwerken vom Netz gehen werden. Diese Kapazitäten gilt es bundesweit zumindest teilweise zu ersetzen, um die Versorgungssicherheit unabhängig von Importen zu gewährleisten.

Neben den Strommengen würden Schleswig-Holstein durch den Verzicht auf die geplanten Kohlekraftwerke auch Steuereinnahmen und wirtschaftliche Effekte verlorengehen.